



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Aktenzahl:
Geschäftszahl einfügen

FÖRDERUNGSVERTRAG

(Muster, Stand: 06.10.2021)

abgeschlossen zwischen

<Name der ZWIST/projektverantwortlichen Förderungsstelle>,

<Adresse>,

als Förderungsgeberin/ Förderungsgeber einerseits und

<Name Projektträger,

Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder Ordnungszahl,

Adresse>

als Förderungsnehmerin/ Förderungsnehmer andererseits.

§ 1

Gewährung der Förderung

(1) Nach Maßgabe der „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 – 2020“ inklusive der Anhänge (insbesondere betreffend die „Zuschussfähigen Kosten, Europäischer Sozialfonds Österreich 2014 – 2020“), der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014, unter Einbeziehung von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und Berücksichtigung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften - insbesondere der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, 1304/2013, 2018/1046 sowie 2021/702 (delegierter Rechtsakt zur Definition von Standardeinheitskosten) und den sich daraus ergebenden Rechtsakten der EU - und unter Bezugnahme auf das in § 2 angeführte Förderungsansuchen - gewährt die Förderungsgeberin/ der Förderungsgeber der Förderungsnehmerin/ dem Förderungsnehmer eine Förderung.

(2) Soweit es sich bei der Förderung um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Rechtsakte und deren Nachfolgeregelungen in den jeweils geltenden Fassungen:

- ~ Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind;
- ~ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen;
- ~ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 (AEUV) iVm

- ~ Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen
- ~ Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen iVm
- ~ Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer und einer befristeten Ausnahmeregelung für Unternehmen in Schwierigkeiten zur Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
- ~

(3) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer erklärt ausdrücklich, dass sie/ er alle geltenden Bedingungen und Auflagen sowie gesetzliche Bestimmungen kennt und einhalten wird.

(4) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer erklärt, dass sie/er über die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt und unter Einreichung der zugesagten Fördermittel die Finanzierung des Fördervorhabens gemäß Art. 125 Abs. 3 lit d der VO (EU) Nr. 1303/2013 sichergestellt ist.

(5) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass das gegenständliche Projekt aus Mitteln der Europäischen Sozialfonds kofinanziert wird. Sie/ Er erklärt sich mit seiner Unterschrift bereit, alle ihr/ ihm gegebenenfalls daraus erwachsenden Rechte und Pflichten zu beachten und einzuhalten.

(6) Das gegenständliche Projekt wird aus Mitteln des durch die Verordnung (EU) 2020/2221 eingeführten neuen thematischen Ziels „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie und Vorbereitung

einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU)“ im Rahmen des ESF OP 2014 – 2020 finanziert.

§ 2

Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung ist die Durchführung des mit ESF-Mitteln kofinanzierten Vorhabens gemäß Projektansuchen und gemäß Dokument „Operationelles Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020“, Investitionspriorität 6.2. „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der Covid 19 Pandemie - Angebote im Bereich Berufsausbildung für Jugendliche ohne betriebliche Lehrstelle“. Im Rahmen dieses Projektes werden jene Leistungen erbracht, die in der ESF-Datenbank (esf-projekte.at) unter „Inhalt des Projektes und Detailbeschreibung“ angeführt werden.

(2) Das Förderungsansuchen samt Finanzplan, Zeit- und Kostenplan (Antrag in der ESF-Datenbank, Versionsnummer XXXXX) vom XXXXXX bildet einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages. (siehe auch § 7 „Umschichtungen im Finanzplan“) Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen des Förderungsvertrages und sodann die des Ansuchens.

(3) Aus der gegenständlichen Förderungsgewährung kann kein Präjudiz für allfällige Förderungen in den Folgejahren abgeleitet werde

§ 3

Art und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung wird unter Anwendung der Standardeinheitskosten gewährt. Die förderbaren Gesamtkosten betragen maximal EUR XXX (in Worten: XXX Euro). Sie werden folgendermaßen berechnet: Anzahl der geplanten Stunden multipliziert mit dem jeweils anwendbaren und in der Datenbank hinterlegten Standardeinheitskostensatz.

Durch die Änderung der Standardeinheitskosten aufgrund der jährlichen Anpassung an die Indexierung der Kollektivverträge gegenüber der Kalkulation im Fördervertrag kann sich der im Fördervertrag festgelegte Maximalwert der förderbaren

Personalkosten nicht erhöhen. Übersteigende förderbare Kosten werden dem Ausgabenpuffer zugewiesen und lösen keine Zahlung an den Förderungswerber aus.

(2) Die Förderungsgeberin/ der Förderungsgeber gewährt einen nicht rückzahlbaren Zuschuss aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Höhe von maximal EUR XXX (in Worten: XXX Euro), wobei der Anteil an den Gesamtkosten 100% beträgt. Dabei handelt es sich um einen Höchstbetrag, der sich weder durch eine Überschreitung des Kostenplanes, noch durch dazukommende Finanzierungskosten und Umsatzsteuer, noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöht und auch keinerlei Wertsicherung unterliegt.

Personalkosten	
TN-Kosten	
Gesamtkosten	
Einnahmen	
Summe förderfähige Kosten	
ESF	
ZWIST	
Privatmittel	
Andere Kofinanzierer	

(3) Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur zur Durchführung des gegenständlichen Projektes verwendet werden. Verringern sich die förderbaren Kosten, verringert sich die Förderungshöhe aliquot.

(4) Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt

gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden (§ 25 Rückzahlung der Förderung).

§ 4

Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, Zeitplan der Leistungsdurchführung

(1) Die Förderung wird für die Dauer von **XXX** Monaten gewährt und ist während des Zeitraumes vom **XXX** (Projektbeginn laut ESF-Datenbank) bis **XXX** (Projektende laut ESF-Datenbank) zu verwenden. Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen aber Pflichten aus dem Förderungsvertrag weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten.

(2) Zur Erbringung der geförderten Leistung wird der Zeitplan laut Antrag ersichtlich festgelegt.

§ 5

Projektstandort

Die zuschussfähigen Kosten müssen dem im Antrag genannten Standort oder räumliche Wirkungsbereich des Vorhabens zuordenbar sein. Das Vorhaben wird an dem in der ESF-Datenbank ersichtlichen Standort umgesetzt.

§ 6

Förderbare und nicht förderbare direkte und indirekte Kosten

(1) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind. Kosten, die über den in § 3 genannten Höchstbetrag hinausgehen bzw. außerhalb des Förderungszeitraumes

liegen, tragen die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer aus eigenem Vermögen.

(2) Da für die Maßnahme Standardeinheitskosten festgelegt werden, werden die endgültigen förderfähigen Kosten auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Projektstunden festgelegt.

(3) Förderbare und nicht förderbare direkte Kosten sind spezieller in den „Zuschussfähigen Kosten, Europäischer Sozialfonds Österreich 2014 – 2020“ (nur relevante Artikel aus Teil 2, z.B. Art. 9 – Pauschalierte Kosten oder TeilnehmerInnenkosten) sowie in der Verordnung (EU) 2021/702 (delegierter Rechtsakt zur Definition von Standardeinheitskosten) geregelt.

§ 7

Umschichtungen im Finanzplan / Ausgabenpuffer

(1) Umschichtungen im laufenden Projekt, z.B. bei etwaigen Zwischenabrechnungen, müssen bei der Förderungsgeberin / beim Förderungsgeber schriftlich beantragt werden. Die Gründe sind im Änderungsantrag anzugeben. Die Förderungsgeberin / der Förderungsgeber hat die Wahl, dieser Änderung zuzustimmen, abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten. Über die Änderung ist eine schriftliche Änderung des Förderungsvertrags inklusive angepasster Finanz-, Kosten- und Zeitpläne abzuschließen. Die Förderungsgeberin / der Förderungsgeber dokumentiert diese Änderungen in der ESF-Datenbank.

Die Umschichtungen können im Zuge der Anerkennung der Kosten in einem bereits eingereichten Abrechnungsbericht nur dann berücksichtigt werden, wenn der Umschichtung vor Abschluss der FLC-Prüfung von der Förderungsgeberin / dem Förderungsgeber zugestimmt wurde.

(2) Die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer ist im Rahmen der Erstellung der Endabrechnung ermächtigt innerhalb der Kategorie Personalkosten, einzelne Kostenpositionen zu überschreiten, falls die Überschreitung durch Einsparungen bei

anderen im Antrag genannten Kostenpositionen bedeckt ist und sich dadurch der Gesamtbetrag des Projekts nicht erhöht.

Als Beantragung der Umschichtung bei Endabrechnung durch die Förderungsnehmerin / den Förderungsnehmer gilt, im Unterschied zu Umschichtungen bei Zwischenabrechnungen gemäß § 7 (1), die Einreichung der Endabrechnung zur FLC. Die Genehmigung der Umschichtung durch die Förderungsgeberin / den Förderungsgeber erfolgt durch Genehmigung der Umschichtungscheckliste und des neuen Finanzplanes sowie durch die Abnahme des FLC-Prüfberichtes.

Liegt die Umschichtung im Rahmen der Endabrechnung nur innerhalb von 5 %, gerechnet auf den ursprünglich genehmigten Betrag der betroffenen Kostenposition, so ist dazu keine Zustimmung der Förderungsgeberin / des Förderungsgebers notwendig.

(3) Ausgaben, die über die förderbaren Gesamtkosten (§ 3) hinausgehen und bei Nichtanwendung des § 3 aus dem ESF förderbar wären, können im Rahmen der Endabrechnung durch die FLC als Ausgabenpuffer anerkannt werden.

§ 8

Allgemeine Förderungsbedingungen

(1) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.

(2) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den im

Förderungsvertrag genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nach zu kommen.

(3) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, die gesamten vertragsgegenständlichen Förderungsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.

(4) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, die gesamten vertragsgegenständlichen Förderungsmittel nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400 oder dem Unternehmensgesetzbuch dRGBI S 219/1897 zu verwenden.

(5) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn der Begünstigte nicht die Kriterien eines öffentlichen Auftraggebers erfüllt.

(6) Sofern es sich um eine Förderung gemäß der Verordnung (EG) Nr. (EU) 2020/972 („De-Minimis“-Beihilfen) handelt, sind die in der Verordnung festgehaltenen Bestimmungen einzuhalten. Die Verordnung legt unter anderem fest, dass Beihilfen die einen Gesamtbetrag von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren übersteigen, der Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission unterliegen. Um die Einhaltung des Höchstbetrags sicherzustellen, ist von der Förderungsnehmerin/ dem Förderungsnehmer eine so genannte De-minimis-Erklärung abzugeben, in der diese/ dieser mitteilt, welche De-minimis-Beihilfen sie/ er und die mit ihr/ ihm relevant verbundenen Unternehmen bereits erhalten haben. Dies gilt auch für DAWI-De-minimis-Beihilfen für den Fall, dass Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbracht werden. Ferner wird hiermit bestätigt, dass es sich beim Beihilfeempfänger um kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handelt. Sofern eine

notifizierungspflichtige Beihilfe ohne Anmeldung und Genehmigung gewährt wird, liegt ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vor. Dies hat zur Folge, dass die rechtswidrige Beihilfe zurückgefordert werden muss und von der Förderungsnehmerin/ dem Förderungsnehmer inklusive Zinsen seit dem Tag der Auszahlung zurückzuerstatten ist.

§ 9

Gleichbehandlung

(1) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

(2) In Publikationen der Förderungsnehmerin/ des Förderungsnehmers ist auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu achten. Referentinnen und Referenten, Vortragende, usw. sind Veranstaltungen in Rahmen des Projektes darauf hinzuweisen, in Ihren Vorträgen bzw. Unterlagen eine „gendergerechte“ Sprache zu verwenden.

(3) Veranstaltungen, die im Rahmen des Projektes gefördert werden, müssen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein.

§ 10

Publizitätsvorschriften

(1) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Art. 115 sowie Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und 821/2014 sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften, insbesondere des „Leitfaden zu den

Informations- und Publizitätsvorschriften ESF-finanzierter Projekte, Europäischer Sozialfonds 2014 – 2020“ (siehe www.esf.at)

(2) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere ihr/ sein Name, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.

(3) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer hat bei allen Veröffentlichungen und bei Veranstaltungen in der Öffentlichkeit das ESF-Logo und das Logo der Förderungsgeberin/ der Förderungsgebers sowie etwaige andere Gestaltungselemente einer gemeinsamen visuellen Identität zu verwenden.

(4) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer hat bei allen Unterlagen für öffentlichkeitswirksame Informations- und Kommunikationsmaßnahmen folgenden Förderhinweis zu verwenden:

„Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert.“

§ 11

Aufbewahrungspflicht

(1) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege entsprechend Artikel 140 (1) der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 10 Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

(2) Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung (meist die Auszahlung der letzten Rate). Die Frist wird durch Gerichtsverfahren oder durch ein begründetes Ersuchen

- ~ der Kommission
- ~ der Verwaltungsbehörde,
- ~ der Förderungsgeberin/ des Förderungsgebers
- ~ der Prüfbehörde oder
- ~ der Bescheinigungsbehörde

unterbrochen. Die Förderungsgeberin/ der Förderungsgeber unterrichtet die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer über eine Unterbrechung der Aufbewahrungsfrist.

(3) Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer verpflichtet, auf ihre/ seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

(4) Die unterschriebenen Stammdatenblätter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer inklusive der Zustimmungserklärungen nach der Datenschutzgrundverordnung sowie die Nachweise der Förderfähigkeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen entsprechend Abs. 1 aufbewahrt werden.

§ 12

Kontrollen und Einsichtnahme vor Ort

(1) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes sowie sonstigen örtlich und sachlich zuständigen Prüforgane bis zum Ende der in § 12 genannten Belegs Aufbewahrungsfrist Einsicht in die Bücher

und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet.

(2) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, den in Absatz 1 genannten Stellen bis zum Ende der § 12 genannten Belegsaufbewahrungsfrist während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.

§ 13

Andere FörderungsgeberInnen

(1) Sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben, hat die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer bekannt zu geben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungsnehmerin/ dem Förderungsnehmer in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

(2) Mittelzuflüsse aus anderen EU-Mitteln für das Projekt das Gegenstand der Förderung ist, sind ausgeschlossen.

§ 14

Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen aus Zusagen aus dem gegenständlichen Förderungsvertrag ist unzulässig und gegenüber der Förderungsgeberin/ dem Förderungsgeber, der Republik Österreich und der Europäischen Union unwirksam.

§ 15

Datenverwendung durch die Förderungsgeberin/ den Förderungsgeber

(1) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungsgeberin/ der Förderungsgeber und/oder die Abwicklungsstelle berechtigt sind,

a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.

(2) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen sowie sonstigen

örtlich und sachlich zuständigen Prüforanen, oder den von diesen für die Kontrolle Beauftragten übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(3) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass alle im Antrag um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden sie/ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie die erforderlichen Projektdaten vom Bundesministerium für Arbeit zum Zweck der Risikobewertung und Risikoanalyse aus der Datenbank extrahiert und von der Europäischen Kommission in das Datamining-Tool „Arachne“ eingespielt werden, welches von Förderungsgeberinnen und Förderungsgebern zur Ermittlung des Betrugsrisikos eines Projektes bzw. Projektträgers verwendet werden kann.

§ 16

Schutz personenbezogener Daten

(1) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer ist im Rahmen dieses Förderungsvertrages Auftragsverarbeiter/in gemäß Art 4 Z 8 DSGVO.

(2) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer erklärt, dass sie/er jede mit der Datenverarbeitung beauftragte Person vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO verpflichten wird.

(3) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer verpflichtet, von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern an geförderten Maßnahmen die Zustimmungserklärung gemäß Art. 6 DSGVO, in der jeweils geltenden Fassung - entsprechend dem in der ESF-Datenbank zur Verfügung gestelltem Muster – einzuholen und gemäß § 12 aufzubewahren oder in der ESF-Datenbank hochzuladen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist. Bei Verwendung der ESF-Datenbank ist diese Zustimmungserklärung Teil des Stammdatenblattes, das von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

(4) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass sie/ er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO ergriffen hat, um zu gewährleisten, dass die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind (siehe Punkt 3 der Anlage 1).

§ 17

Verpflichtende Verwendung der ESF-Datenbank

(1) Alle Berichte und zahlenmäßigen Nachweise gemäß § 20 haben über die ESF-Datenbank (esf-projekte.at) und entsprechend den dort zur Verfügung gestellten Formularen zu erfolgen.

(2) Die Förderungsnehmerin / Der Förderungsnehmer hat bei Nutzung der ESF-Datenbank die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutzvereinbarung (Anlage 1) sicherzustellen.

§ 18

Mitwirkung an der Evaluierung

Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer hat an der von der Förderungsgeberin/ vom Förderungsgeber durchzuführenden Evaluierung der Förderung oder des Förderungsprogrammes mitzuwirken. Sie/Er hat ihr/ihm oder der von der Förderungsgeberin/ vom Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung angefordert werden.

§ 19

Berichtspflichten

(1) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, den seitens der Förderungsgeberin/ des Förderungsgebers und der Europäischen Kommission für ESF-kofinanzierte Projekte auferlegten Berichtspflichten termingerecht nachzukommen. Diese Berichtspflichten umfassen einerseits den Stand der Projektumsetzung sowie das TeilnehmerInnen-Monitoring, andererseits die Abrechnung der zuschussfähigen Kosten. Für diese Datenbestände bzw. Berichte wird eine automationsunterstützte Erfassung und Verwaltung zur Verfügung gestellt, die verbindlich zu verwenden ist (ESF-Datenbank gemäß § 18).

(2) Vom Förderungsnehmer sind in die ESF-Datenbank zum Zeitpunkt **XXX** (z.B.: halbjährlich) folgende Daten für das abgelaufene Halbjahr einzutragen:

- Bericht über den Projektfortschritt (Zwischenbericht): Qualitative Darstellung des Verlaufs des Standes der Projektumsetzung.
- Erfassung der TeilnehmerInnendaten (Indikatorenerhebung): Bei Maßnahmen mit TeilnehmerInnen ist pro TeilnehmerIn eine personenbezogene Datenerhebung zu den Indikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 sowie zu den im Operationellen Programm definierten Indikatoren erforderlich. Ein entsprechendes Stammdatenblatt wird zur Verfügung gestellt. Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sind zu beachten. Die Erfassung der TeilnehmerInnendaten ist jedenfalls bei Eintritt in das Projekt und bei Austritt aus dem Projekt erforderlich. Anlässlich der Zwischenberichte ist eine Überprüfung der Vollständigkeit der Daten erforderlich.
- Erfassung der abgerechneten Kosten sowie der Projekteinnahmen: Die jeweiligen Ausgaben, und Einnahmen (TeilnehmerInnen-Beiträge etc.) sind in die ESF-Datenbank einzutragen.

(3) Die gemäß FLC-Handbuch für einen vollständigen Prüfpfad notwendigen Nachweise zu den abgerechneten Kosten , sind von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer der First-Level Kontrolle zu übermitteln. Die Aufstellung der Belege hat dabei der Struktur der Belegaufstellung, wie in der ESF-Datenbank vorgegeben, zu folgen.

(4) Von der Förderungsnehmerin/ dem Förderungsnehmer ist spätestens 3 Monate nach Abschluss des in § 2 bezeichneten Projekts der Förderungsgeberin/ dem Förderungsgeber ein unterfertigter Endbericht bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen. Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, die Durchführung der geförderten Leistung sowie der hierdurch erzielte Erfolg hervorgehen. Sie müssen der Beschreibung im Projektantrag folgen, auf die dort genannten Indikatoren Bezug nehmen und insbesondere enthalten:

- Darstellung der Tätigkeiten und Bewertung der Ergebnisse im Berichtszeitraum einschließlich eventueller Abweichungen vom Projektantrag
- Analyse des Standes des Vorhabens hinsichtlich des zu erreichenden Zieles;
- Hinweis auf notwendige Änderungen oder Ergänzungen des Vorhabens

Der Sachbericht ist in geschlechtergerechter Sprache abzufassen. Aus dem Sachbericht muss hervorgehen, ob bei der Durchführung des Projekts „genderspezifische“ Aspekte berücksichtigt wurden und welche (unterschiedlichen) Auswirkungen die Durchführung des Projekts auf Frauen und Männer hat.

Der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis haben in der ESF-Datenbank unter Verwendung der dort, zur Verfügung gestellten Formulare zu erfolgen. Hat die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

§ 20

Gebarung

(1) Für das Projekt ist ein von der sonstigen Gebarung der Förderungsnehmerin/ des Förderungsnehmers gesonderter Verrechnungskreis (z.B. Kostenstelle) zu führen. Projektkosten, sofern diese nach dem Eckkostenprinzip abgerechnet werden (z.B.

Lohnkosten der TeilnehmerInnen), sowie Einnahmen sind immer auf der entsprechenden Projektkostenstelle zu verbuchen. Kosten, welche unter Anwendung der Standardeinheitskosten abgerechnet werden, müssen nicht auf der Projektkostenstelle verbucht werden. Die Projektkostenstelle ist auf den Belegen (außer Personalkosten) zu vermerken. Wenn möglich ist ein eigenes Projektkonto (Bankkonto) zu führen. Allfällige Zinsgewinne sind an die Förderungsgeberin/ den Förderungsgeber rückzuerstatten.

(2) Werden im Zuge der Projektumsetzung zusätzlich zu den Förderungen weitere Einnahmen erzielt, so reduzieren diese die zuschussfähigen Gesamtkosten und sind von diesen abzuziehen. Die Summe aus Einnahmen und Förderung darf nicht die Gesamtkosten des Projektes übersteigen. Für Einnahmen ist eine vollständige Erfassung auf Belegebene und Aufbewahrung aller Belege zur Einhaltung eines angemessenen Prüfpfades unerlässlich.

(3) Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln im Falle der Abrechnung nach Standardeinheitskosten hat die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer folgende Unterlagen vorzulegen:

- Belege zum Nachweis der erbrachten Leistungen (gemäß anwendbarem Prüfpfad für die zur Abrechnung vorgelegten Positionen)

(4) Die durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben muss dem Finanzplan entsprechen, der Bestandteil des Projektantrages ist.

§ 21

Prüfung

(1) Die für die Prüfung gemäß Art. 125 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zuständige Stelle (nachfolgend: First-Level-Kontrolle) hat das abgerechnete Vorhaben anhand der vorgelegten Unterlagen sowie je nach Art des Projektes auch in Form von Vor-Ort-Kontrollen, auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine ESF-Kofinanzierung nach den Bestimmungen der

relevanten gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsgrundlagen (sachliche und rechnerische Richtigkeit) zu überprüfen. Die First-Level-Kontrolle der vorgelegten Abrechnung wird aktenmäßig dokumentiert (FLC-Prüfbericht).

(2) Für die First-Level-Kontrolle des gegenständlichen Förderungsvertrages ist folgende Stelle zuständig:

Organisation: Buchhaltungsagentur des Bundes

Adresse: Dresdner Straße 89, 1200 Wien

Ansprechperson: Frau Zaklina Grbic

Kontakt: 0 505 06 - 858 508

Mobil: 0664 - 884 99 819

(3) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, sämtliche für den Prüfpfad erforderlichen Dokumente im Rahmen der Zwischen- oder Endabrechnung der First-Level Kontrolle vorzulegen. Sollten datenschutzrechtliche Normen der Vorlage entgegenstehen, wird die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer alle notwendigen Zustimmungserklärungen einholen. Für den Fall, dass Dokumente nicht vorgelegt werden, können die diesbezüglichen Kosten von der Förderungssumme abgezogen werden.

(4) Der unterfertigte FLC-Prüfbericht, bestehend aus Belegverzeichnis, FLC-Checkliste und Prüfvermerk, dokumentiert die durchgeführte Prüfung und ist bei allfälligen Prüfungen durch die Prüfbehörde und Prüfungen der Europäischen Kommission als Nachweis der Verwaltungsprüfung im Sinne des Artikels 125 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 erforderlich.

§ 22

Auszahlung der Förderung

(1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt insoweit, als es sich um förderbare Kosten handelt sowie nach Prüfung der Voraussetzungen und Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen. Die Auszahlung erfolgt weiters nach vereinbartem Zahlungsplan. Gemäß Art. 132 Abs. 1 der Verordnung (EU)

1303/2013 hat die Förderungsgeberin/ der Förderungsgeber - vorbehaltlich verfügbarer Mittel aus der ersten oder späterer Vorschusszahlungen und den Zwischenzahlungen - dafür zu sorgen, dass die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer den Gesamtbetrag der fälligen förderbaren Kosten vollständig und spätestens 90 Tage nach dem Tag der Einreichung des Zwischenverwendungsnachweises erhält.

(2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt dabei nach folgendem Zahlungsplan:

XXX (auszufüllen von der Förderungsgeberin/ dem Förderungsgeber)

Die letzte Rate der Förderung in Höhe von 10% wird grundsätzlich nach Vorlage und Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises ausbezahlt.

(3) Die Förderung bzw. vereinbarten Teilzahlungen werden auf das folgende im Förderungsansuchen angeführte Bankkonto angewiesen:

Geldinstitut	XXXXXXXXXX
IBAN:	XXXXXXXXXX
BIC (bei IBAN der mit AT beginnt nicht erforderlich):	XXXXXXXXXX
lautend auf:	XXXXXXXXXX

(4) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese vom Förderungsnehmer/ von der Förderungsnehmerin auf einem gesonderten Konto bzw. Subkonto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.

(5) Die Förderungsgeberin/ Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen oder Umstände gemäß § 25 (Einstellung und Rückzahlung der Förderung) eintreten.

(6) Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf die Förderungsgeberin/ der Förderungsgeber die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin/ des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

(7) Die endgültige Feststellung der förderbaren Kosten erfolgt im Rahmen der Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung werden nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert.

§ 23

Änderungen des Förderungsvertrages

(1) Die Förderungsgeberin/ der Förderungsgeber ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit der Förderungsnehmerin/ dem Förderungsnehmer eine entsprechende Vertragsänderung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des § 25 vor.

(2) Änderungen des im Förderungsansuchen beschriebenen Vorhabens oder vereinbarten Leistungen, müssen bei der Förderungsgeberin/ beim Förderungsgeber schriftlich beantragt werden. Die Gründe sind im Änderungsantrag anzugeben. Siehe dazu auch § 7.

(3) Änderungen der Berichtstermine, die nicht den Förderbeginn oder das Förderende gemäß § 4 Abs. 1 betreffen und keinerlei Auswirkungen auf die förderbaren Kosten haben, können einvernehmlich zwischen der Förderungsnehmerin / dem Förderungsnehmer und der Förderungsgeberin / dem Förderungsgeber vereinbart werden. Sollten - insbesondere zur Sicherstellung der ESF-Mittlerückflüsse – zusätzlich zu den in § 20 Absatz 2 genannten – weitere Zwischenberichte erforderlich werden, so ist dies ebenfalls einvernehmlich zwischen der Förderungsnehmerin / dem Förderungsnehmer und der Förderungsgeberin / dem Förderungsgeber zu vereinbaren. Die Förderungsgeberin / der Förderungsgeber nimmt die entsprechenden Änderungen in der ESF-Datenbank vor, worüber die Förderungsnehmerin / der Förderungsnehmer automatisch per e-mail informiert wird. Wenn die Förderungsnehmerin / der Förderungsnehmer diese e-mail-Information widerspruchslos zur Kenntnis nimmt, gilt der geänderte Berichts- bzw. Zeitplan als vereinbart.

(4) Erklärt die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer, das Vorhaben aufzugeben, ist der Förderungsvertrag erloschen und die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer verpflichtet, allenfalls bereits erhaltene Förderungsmittel unverzüglich zurückzuzahlen.

(5) Falls nach dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Förderungsvertrages von der Kommission der Europäischen Union weitere Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung beschlossen werden, kann der Förderungsvertrag entsprechend ergänzt werden. Die Zustimmung beider Vertragspartner ist erforderlich.

§ 24

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

(1) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung

der Förderungsgeberin/ des Förderungsgebers oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder des Landes oder der Europäischen Union oder sonstige örtlich und sachlich zuständigen Prüforgane von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögert oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. das geförderte Projekt von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 15 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,

9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. der Förderungsnehmerin/ dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen (Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gem. Art. 115 Abs. 2 und 3 und Anhang XII der VO (EG) Nr. 1303/2013) nicht durchgeführt werden,
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungsnehmerin/ dem Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
13. Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) und/oder Bestimmungen des österreichischen Rechts und der geltenden spezifischen ESF-Regeln nicht eingehalten wurden.

(2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann die Förderungsgeberin/ der Förderungsgeber eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vereinbaren, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin/ des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für die Förderungsgeberin/ den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Der Rückzahlungsbetrages wird vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz

unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte herangezogen.

(4) Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen verrechnet. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(5) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die gewährte Förderung auf das zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. wenn die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der Förderungsgeberin/ des Förderungsgebers zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

§ 25

Nutzungsrechte

(1) Die Förderungsgeberin/ Der Förderungsgeber erhält das Recht, alle im Rahmen der geförderten Maßnahme erstellten Konzepte, Ausbildungsunterlagen,

Arbeitsmaterialien, Lehrbehelfe etc. für spätere Vorhaben unentgeltlich zu nutzen und Nutzungsrechte an andere physische und juristische Personen zu übertragen.

(2) Die Nutzungsrechte von Produkten, die im Rahmen der gegenständlichen Forderung erstellt wurden, liegen zur Gänze bei der Förderungsgeberin/ beim Förderungsgeber. Jeder unmittelbare wirtschaftliche Nutzen, der der Förderungsnehmerin/ dem Förderungsnehmer während der Durchführung oder innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss aus dem geförderten Vorhaben erwächst, muss der Förderungsgeberin/ dem Förderungsgeber unverzüglich zu Kenntnis gebracht werden. Diese/Dieser behält sich vor, einen wirtschaftlich gerechtfertigten Betrag bis zur Höhe der Förderung zurückzufordern. Öffentliche Verwertungen von Produkten der Förderungsnehmerin/ des Förderungsnehmers sind der Förderungsgeberin/ dem Förderungsgeber schriftlich zur Kenntnis zu bringen und an dessen Genehmigung gebunden.

§ 26

Schriftlichkeit

Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform. Das Übersenden per Fax genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 27

Rechtsnachfolge

Sämtliche in diesem Förderungsvertrag festgelegte Rechte und Pflichten können ausschließlich unter vorangehender schriftlicher Zustimmung der Förderungsgeberin/ des Förderungsgebers auf allfällige Rechtsnachfolger/innen übergehen und sind von diesen zur ungeteilten Hand unter denselben Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.

§ 28

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

§ 29

Gerichtsstand

(1) Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

(2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

§ 30

Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile des Förderungsvertrags sind die „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 – 2020“ (esf.at), die „Zuschussfähigen Kosten, ESF 2014 – 2020“ (esf.at), der Projektantrag und Finanzierungs-, Kosten- und Zeitplan (Version **XXX**), der „Leitfaden zu den

Informations- und Publizitätsvorschriften ESF-kofinanzierter Projekte“ sowie folgende Anlagen:

Anlage 1: „Datenschutzvereinbarung“

Anlage 2: „e-Cohesion-Information und –Erklärung“

§ 31

Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt. Nach Gegenzeichnung durch die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer ist ein Exemplar an die Förderungsgeberin/ den Förderungsgeber zu retournieren.

Für die Förderungsnehmerin / den Förderungsnehmer:

_____, am _____
(Ort) (Datum) Unterschrift / Name in Blockbuchstaben

(Stampiglie und Unterschrift der gemäß Statuten/Satzung zeichnungsberechtigten Organe, wobei unter der Unterschrift der Name des Unterfertigten/der Unterfertigten auch in **Blockbuchstaben** anzuführen ist)

Für die Förderungsgeberin / den Förderungsgeber:

_____, am _____
(Ort) (Datum) _____

(Name, Adresse und
unterschriftsberechtigter Vertreter /
unterschriftsberechtigte Vertreterin der
Förderungsgeberin / des Förderungsgebers)

Anlage 1: Datenschutzvereinbarung



Datenschutzvereinbarung

betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung gemäß Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), 2016/679/EU, zwischen:

(im folgenden Verantwortliche/r)

(im folgenden Auftragsverarbeiter/in)

Durchzuführendes Projekt:

1. Der/Die Auftragsverarbeiter/in verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des/der Verantwortlichen zu verwenden und ausschließlich dem/der Verantwortlichen zurückzugeben oder nur nach dessen schriftlichem Auftrag zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des/der Auftragsverarbeiter/in/s eines derartigen schriftlichen Auftrages.
2. Der/Die Auftragsverarbeiter/in erklärt rechtsverbindlich, dass er/sie alle Bestimmungen der Art. 28 und 29 DSGVO einhalten wird, insbesondere mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO verpflichtet wird. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei der/beim Auftragsverarbeiter/in aufrecht
3. Der/Die Auftragsverarbeiter/in erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. *[Wählen Sie unter den Optionen 4.a. bis 4.c. eine aus und streichen Sie die anderen.]*

- 4.a. Der/Die Auftragsverarbeiter/in ist nicht berechtigt, einen Subverarbeiter heranzuziehen.

ODER

- 4.b. Der/Die Auftragsverarbeiter/in kann ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Verarbeitungen betrauen, wenn der/die Verantwortliche zustimmt. Er muss jedoch mit dem Subverarbeiter einen Vertrag im Sinne des Art. 28 DSGVO abschließen. In diesem Vertrag hat der/die Auftragsverarbeiter/in sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem/der Auftragsverarbeiter/in auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.

ODER

- 4.c. Der Auftragsverarbeiter kann ein anderes Unternehmen auch ohne Zustimmung des Verantwortlichen zur Durchführung von Verarbeitungen betrauen. Er hat jedoch den Verantwortlichen von der beabsichtigten Heranziehung eines/einer Subverarbeiter/in so rechtzeitig zu verständigen, dass der Verantwortliche allenfalls untersagen kann. Er muss jedoch mit dem/der Subverarbeiter/in einen Vertrag im Sinne des Art. 28 DSGVO abschließen. In diesem Vertrag hat der/die Auftragsverarbeiter/in sicherzustellen, dass der/die Subverarbeiter/in dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem/der Auftragsverarbeiter/in auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.

5. Der/Die Auftragsverarbeiter/in trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass der/die Verantwortliche die Bestimmungen der Art. 12 bis 15 und Art. 20 DSGVO (Informationsrecht), der Art. 16 und 17 DSGVO (Recht auf Verarbeitung) gegenüber der betroffenen Person innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem/der Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Der/Die Auftragsverarbeiter/in unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr/ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten.

6. Der/Die Auftragsverarbeiter/in ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem/der Verantwortlichen zu übergeben bzw. in dessen/deren Auftrag für ihn/sie weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten.

7. Der/Die Verantwortliche verpflichtet sich, den/die Auftragsverarbeiter/in unmittelbar von Änderungen des DSG, der DSGVO und ergänzender Bestimmungen zu unterrichten. Der/Die Verantwortliche räumt dem/der Auftragsverarbeiter/in eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte Datenschutzbestimmungen einzustellen.

8. Dem/Der Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm/ihr überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der/Die Auftragsverarbeiter/in verpflichtet sich, dem/der Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu

stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind. Die/Der Auftragsverarbeiter/in informiert die/den Verantwortliche/n unverzüglich falls sie/er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere Datenschutzbestimmungen der Union oder Mitgliedstaaten verstößt.

Für den/die Verantwortliche/n

Für den/die Auftragsverarbeiter/in

.....

.....

*(Name des/der Unterfertigten in
Blockbuchstaben)*

*(Name des/der Unterfertigten in
Blockbuchstaben)*

unterzeichnet am:

unterzeichnet am:

Anlage 2: e-Cohesion-Information und -Erklärung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Information über e-Cohesion im Rahmen des ESF Programms „Beschäftigung Österreich 2014 – 2020“ und e-Cohesion-Erklärung

Information

In der aktuellen Strukturfondsperiode 2014 – 2020 wurde „e-Cohesion“ eingeführt (siehe dazu Artikel 122 Absatz 3 der Verordnung (EU) 1303/2013).

Ziel von e-Cohesion ist es, für Begünstigte von Strukturfondsmitteln die damit verbundene administrative Belastung zu reduzieren und Vereinfachungen zu realisieren.

Durch e-Cohesion wurde die Möglichkeit der elektronischen Datenerfassung/-übermittlung sowie des elektronischen Datenaustausches zwischen den Begünstigten (d.h. Ihnen als Förderungsnehmer / Förderungsnehmerin) und allen Programmumsetzenden Stellen geschaffen.

Da e-Cohesion für das österreichische ESF-Programm nicht verpflichtend gemacht wurde, hat der Förderungsnehmer / die Förderungsnehmerin die Wahlmöglichkeit e-Cohesion zu nutzen oder nicht. Dies erfolgt durch die nachfolgende Erklärung.

Welche Möglichkeiten bietet die Nutzung von e-Cohesion?

Für den Förderungsnehmer / die Förderungsnehmerin ermöglicht e-Cohesion:

- einen ausschließlich elektronischen Datenaustausch über entsprechende Systeme für alle zu liefernden Informationen (Daten, Dokumente, inkl. Abrechnungsnachweise, Änderungsanträge, usw.) und
- den jeweiligen Bearbeitungsstatus zu seinen/ihren Einreichungen (Abrechnung, Auszahlungsantrag, etc.) jederzeit abrufen zu können.

Was passiert, wenn sich der Förderungsnehmer / die Förderungsnehmerin nicht für e-Cohesion entscheidet?

Wenn sich der Förderungsnehmer / die Förderungsnehmerin nicht für e-Cohesion entscheidet kann er/sie trotzdem die ESF-Datenbank (ZWIMOS) nutzen und ist auch – wie im Förderungsvertrag definiert – zur Nutzung der Datenbank für die Übermittlung einiger Informationen verpflichtet (z.B. die TeilnehmerInnenindikatoren und die Abrechnungen). Die Abrechnungsbelege sowie datenschutzrechtlich sensible Unterlagen wie z.B. Förderungsfähigkeitsnachweise können weiterhin in Papierform übermittelt und aufbewahrt werden.

Was passiert, wenn sich der Förderungsnehmer / die Förderungsnehmerin für e-Cohesion entscheidet?

Wenn der Förderungsnehmer / die Förderungsnehmerin e-Cohesion nutzen möchte, verpflichtet er/sie sich damit, **ALLE erforderlichen Informationen ausschließlich vollelektronisch** zur Verfügung zu stellen bzw, entgegen zu nehmen.

In diesem Fall ist der Förderungsnehmer / die Förderungsnehmerin dazu verpflichtet, alle Unterlagen (insbes. auch alle Belege, Förderfähigkeitsnachweise, Zustimmungserklärungen) in die ESF-Datenbank hochzuladen und die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung dabei sicherzustellen.

Der Vorteil für den Förderungsnehmer / die Förderungsnehmerin besteht darin, dass die Informationen zu seinem ESF-Projekt (Daten, Dokumente) nur einmal, in nur einem „System“ erfassen werden müssen, da diese Informationen in weiterer Folge allen Programmumsetzenden Stellen zur weiteren Verwendung zur Verfügung stehen. Die zuständigen Behörden dürfen, wenn e-Cohesion angewendet wird, Papierunterlagen nur in Ausnahmefällen, nach einer Risikoanalyse anfordern, und nur, wenn es sich bei den Papierunterlagen um die tatsächliche Grundlage der in die Datenbank hochgeladenen gescannten Dokumente handelt (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 Art.8 Abs. 2).

e-Cohesion-Erklärung

Der Förderungsnehmer / die Förderungsnehmerin entscheidet mit der nachfolgenden Erklärung, ob er/sie e-Cohesion (= alle Informationen vollelektronisch zu übermitteln) nutzen möchte. Eine Änderung dieser Erklärung ist jederzeit möglich.

Der Förderungsnehmer/ die Förderungsnehmerin erklärt hiermit ausdrücklich für den gegenständlichen Förderungsvertrag e-Cohesion, d.h. alle erforderlichen Informationen ausschließlich vollelektronisch zu übermitteln bzw. entgegen zu nehmen, (bitte Auswahl ankreuzen):

zu nutzen

nicht zu nutzen

Diese Erklärung ist integrierender Bestandteil des ESF-Förderungsvertrages.

Für die Förderungsnehmerin / den Förderungsnehmer:

....., am
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift / Name in Blockbuchstaben

(Stampiglie und Unterschrift der gemäß Statuten/Satzung zeichnungsberechtigten Organe, wobei unter der Unterschrift der Name des Unterfertigten/der Unterfertigten auch in Blockbuchstaben anzuführen ist)